

Anfrage

der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Georg Oberhaider und GenossInnen
an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
betreffend „Nutzung der Ökoabgaben aus dem Ökostromgesetz 2003“

Das Ökostromgesetz 2003 regelt nach §2 neben anderem die Voraussetzungen für und die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern, die bundesweit gleichmäßige Verteilung der durch die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern entstehenden Aufwendungen und die bundesweit gleichmäßige Verteilung der durch die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen entstehenden Aufwendungen. In § 4 werden als Ziele des Gesetzes im Interesse des Klima- und Umweltschutzes neben anderen definiert: die Mittel zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern effizient einzusetzen, die Marktreife neuer Technologien in diesem Bereich voranzubringen und ganz generell den Anteil erneuerbarer Energieträger zu erhöhen.

Nach den Förderregelungen des § 19 Abs. 1 Ökostromgesetzes werden Lieferanten verpflichtet einen bestimmten Anteil elektrischer Energie aus Öko- und Kleinwasserkraftwerksanlagen zu einem gesetzlich festgelegten, über dem Marktniveau liegenden Preis zu kaufen. Mit dem Ökostromgesetz 2003 wurden somit Vorgaben der Europäischen Union zur Förderung von erneuerbarer Energie in nationales Recht umgesetzt. Zudem werden die bislang länderweise unterschiedlichen Förderungen erneuerbare Energien als auch aus Kraft-Wärmekoppelungen bundeseinheitlich geregelt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

Anfrage:

1. Wie viel wurde auf Grund der gesetzlichen „Öko-Abgaben“ im Jahr 2003 eingenommen?
2. Wie wurde dieser Betrag auf die einzelnen Bundesländer verteilt?
3. Welche Projekte im Bereich erneuerbarer Energie werden in den einzelnen Bundesländern mit Geldern aus dieser „Öko-Abgabe“ gefördert?

